

13/SN-47/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

47 GE/9 87
Datum: 25. SEP. 1987

Verteilt 25. Sep. 1987

St. Kapek

Ihre Zeichen
Zl. 20.616/2-2/87

Unsere Zeichen
1211-DrM

Telefon (0222) 65 37 05
Durchwahl 480

Datum
14. September 1987

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (13. Novelle zum
GSVG); S t e l l u n g n a h m e .

Soweit die im Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG vorgesehenen Änderungen auf die im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthaltenen Neuerungen zurückgehen, wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des GSVG wird weiters folgendes bemerkt:

Artikel I Z. 30 (§ 125) und Artikel II Abs. 4:

Einen Leistungszuschlag gibt es nur in der knappschaftlichen Pensionsversicherung. Zum Übergang der Versicherungszugehörigkeit von der knappschaftlichen Pensionsversicherung in die Pensionsversicherung nach dem GSVG kommt es nicht, da für die Feststellung der Versicherungszugehörigkeit Zeiten des Bezugs einer Leistung aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung - wozu auch der Knappschaftssold zählt - wie Beitragsmonate der Pflichtversicherung

in der knappschaftlichen Pensionsversicherung gelten. Außerdem kommt die Bemessungsgrundlage gemäß § 125 GSVG nur dann zur Anwendung, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Wegfall einer Eigenpension neuerlich eine Eigenpension anfällt. § 125 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Versicherter in jungen Jahren eine kurze Zeit hindurch eine Leistung aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung bezog und anschließend jahrzehntelang einer nach dem GSVG versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Es wird daher vorgeschlagen, in Artikel I Z. 30 (§ 125 Abs. 1) und in Artikel II Abs. 4 die Worte "und Leistungszuschlages" zu streichen.

Artikel I Z. 33 (§ 131 a Abs. 2):

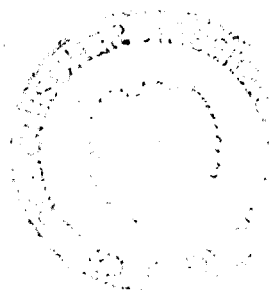
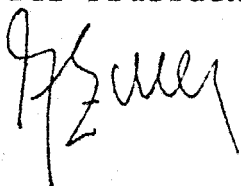
§ 131 a Abs. 2 könnte kürzer gefaßt werden, da für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer die gleichen Wegfall und Wiederanfallbestimmungen gelten.

Es wird vorgeschlagen, daß § 131 a Abs. 2 folgendermaßen lautet:
(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruchs nach § 131 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf".

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

